

Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

Benutzungs- und Entgeltordnung

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) sowie des § 3 Abs. 1 Ziffer 7 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 25. Januar 2002 und der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 08. Januar 2002 die Anpassung der nachstehenden Benutzungs- und Entgeltordnung der Zentraleinrichtung Hochschulsport der Humboldt-Universität zu Berlin (Hochschulbereich) im Rahmen der Euro-Umstellung beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an allen Veranstaltungen (Sportkursen, Sportreisen und Exkursionen) des allgemeinen Hochschulsports an der Humboldt-Universität zu Berlin sowie für die Vermietung von Sportgeräten an Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin sowie anderer Hochschulen der Länder Berlin und Brandenburg. Soweit andere Personen zu den Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports zugelassen werden, gelten die folgenden Regelungen mit den Modifikationen für diesen Personenkreis entsprechend.

§ 2 Erhebung von Entgelten

(1) Für die Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports werden auf der Grundlage der Gesamtkosten Entgelte erhoben. In diesem Zusammenhang sind vor allem Trainerhonorare, Materialaufwendungen sowie Mietzahlungen zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an Sportkursen ist von den Studierenden ein Entgelt von mindestens 10,- EUR, von den übrigen Hochschulmitgliedern von mindestens 20,- EUR pro Semester zu zahlen. Die Anpassung der Mindestentgelte orientiert sich an der künftigen Kostenentwicklung, wobei eine Kostendeckung angestrebt wird. Für besonders ausgewiesene Veranstaltungen - gemäß Anlage - ist ein höheres, für das Semester festgesetztes Entgelt zu zahlen.

Andere Personen können, soweit es die Ausschreibung vorsieht und die Kapazität es zulässt, bei einem um mindestens 50% erhöhten Entgelt an den Kursen teilnehmen.

(2) Für Sportreisen und Exkursionen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung werden die näheren Regelungen auch für Rücktritt oder Nichtteilnahme bekannt gegeben.

(3) Die Miete von Sportgeräten ist entgeltpflichtig und von der Hinterlegung einer Kautions abhängig. Die Mietbedingungen sind zuvor vom Mieter durch Unterschrift anzuerkennen und die Kautions ist vor Aushändigung des Gerätes zu hinterlegen.

(4) Der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik entscheidet, in welcher Höhe die Entgelte, Mieten und Kautions gemäß Abs. 1-3 festgelegt werden. Er/ sie kann für besondere Zielgruppen abweichende Entgelte und Pauschalen festlegen. Auszubildende und Behinderte zahlen 50 % der in der Anlage ausgewiesenen Entgelte.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Das Zahlungsverfahren für die Entgelte für Sportkurse wird von der ZE Hochschulsport festgelegt und durch den Vizepräsident/ die Vizepräsidentin für Haushalt, Personal und Technik bestätigt. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer an den ausgewiesenen Anmeldetagen durch Einschreibung und gleichzeitiger Einzahlung des Entgeltes eine Teilnehmermarke/ einen Teilnehmerausweis erworben hat. Die vorhandenen Plätze werden in Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

Eine Rückzahlung des Entgeltes erfolgt nur, wenn der Kurs von der HU Berlin abgesagt bzw. aus anzuerkennenden Gründen eine Teilnahme verhindert wird. Dem Teilnahmeberechtigten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass sein Platz noch anderweitig vergeben werden konnte.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 21. Februar 2002

(2) Das Zahlungsverfahren bei Sportreisen und Exkursionen wird jeweils durch eine Ausschreibung für die entsprechende Veranstaltung festgelegt und bekannt gegeben.

(3) Das Zahlungsverfahren im Rahmen von Mietverträgen über Sportgeräte wird durch Ausschreibung oder in offiziellen Sportprogrammen festgelegt und bekannt gegeben.

§ 4 Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar. Der Nachweis ist dem Übungsleiter bei der ersten Teilnahme an einer Sportveranstaltung und auf Verlangen vorzuzeigen. Kann dies der Teilnehmer nicht, so wird er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen, es sei

denn, er erwirbt bei der Veranstaltungskontrolle eine Teilnahmeberechtigung für den betreffenden Veranstaltungstag. Hierfür ist ein einmaliges zusätzliches Entgelt von mindestens 5,- € zu zahlen, das nicht gegen die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 verrechnet wird. Dieses Entgelt wird nur durch von der ZE autorisierte Personen eingezogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. September 1998 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 31/1998) außer Kraft.

Anlage 1

Kursentgelte pro Semester (gemäß § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung der ZEH)

Sportbereich/Sportart	Studierende €	Beschäftigte €	Gäste €
1. Allgemeine Fitness	10,20	20,45	30,70
Budosport	-"-	-"-	-"-
Spielsport	-"-	-"-	-"-
Schwimmen	-"-	-"-	-"-
2. Boxen	10,20	20,45	30,70
Schach	-"-	-"-	-"-
Leichtathletik	-"-	-"-	-"-
Turnen	-"-	-"-	-"-
Skigymnastik	-"-	-"-	-"-
Inlineskating	-"-	-"-	-"-
Trampolinspringen	-"-	-"-	-"-
Triathlon	-"-	-"-	-"-
Kanuwasserwandern	-"-	-"-	-"-
3. Fechten	10,20	20,45	30,70
Gymnastik	-"-	-"-	-"-
Gesundheitssport	-"-	-"-	-"-
Tanz	-"-	-"-	-"-
4. Capoeira	15,35	30,70	46,05
Eskimotieren	20,45	40,90	61,35
Kanupolo	15,35	30,70	46,05
Windsurfen	40,90	56,25	76,70
Tennis	40,90	61,35	92,05
5. Klettern	25,60/40,90	51,15/76,70	61,35/92,05
Fitness mit Geräten	15,35/30,70	30,70/61,40	46,05/92,05
Rudern	25,60	40,90	61,35
Segeln	46,00	66,50	92,05
Tauchen	125,25	138,05	-

Anlage 2

Entgelte für Wintersport- und Sommersportfreizeiten

Die Entgelte für diese Veranstaltungen werden kostendeckend erhoben.
Bei der Anmeldung erfolgt eine Anzahlung in Abhängigkeit von anfallenden Stornogebühren.
Die Restzahlung erfolgt durch Überweisung auf das entsprechende Drittmittelkonto.

Mieten

- Surfen, Kanu	2,05 EUR pro Stunde
pro Zehnerkarte	15,35 EUR
- Segeln	20,45 EUR / Boot für 4 Std.
- Skiset	25,60 EUR pro Skiwoche
- Schlittschuhe	10,20 EUR pro Semester
- Judoanzüge	10,20 EUR pro Semester
- Mobile Tennisanlage	5,10 EUR pro Stunde
- Fahrrad	10,20 EUR pro Semester